

§ 8

Für vorbestrafte Bürger, bei denen vom Gericht besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB festgelegt wurden, ist die Verwirklichung dieser Maßnahmen zu sichern und zu kontrollieren.

§ 9

Hat das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt, ist durch die Räte der Kreise in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizeikreisämter zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Wiedereingliederung von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchzuführen sind.

§ 10

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Wurde bei gefährdeten Bürgern von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 249 Abs. 2 StGB durch das Gericht abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt oder wurde diese zusätzlich zu einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 StGB angeordnet, ist durch Festlegung von Auflagen eine wirksame Erziehung anzustreben.

(3) Durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte oder ein von ihnen beauftragtes hauptamtliches Ratsmitglied können den gefährdeten Bürgern gemäß Abs. 2 folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und innerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln
- b) den in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegenden Qualifizierungsmaßnahmen nachzukommen
- c) ihr Arbeitseinkommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden
- d) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gegebenenfalls den Ehegatten zu bevollmächtigen, ihr Arbeitseinkommen in Empfang zu nehmen
- e) die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen und nicht ohne Zustimmung des Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Wohnung zu wechseln
- f) den Umgang mit bestimmten Bürgern zu unterlassen und bestimmte Gaststätten und Örtlichkeiten nicht zu betreten
- g) in festzulegenden Abständen dem Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten.